
11. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Artikel 10 Friedhofssatzung der Ortschaft Uchtdorf

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 GVBl. LSA S.46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.10.2024 die folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Uchtdorf beschlossen:

§ 1 Änderungen

III. Grabstätten

1. § 17 Vergabebestimmungen erhält folgenden Zusatz in Abs. 1 h):

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- f) Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Stehle und Schrifttafeln
- g) Ehrengabstätten
- h) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte

2. § 20 Beisetzung von Aschen erhält folgenden Wortlaut:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) anonymer Urnenreihengrabstätte
- d) Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Stehle und Schrifttafeln
- e) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte

(2) Urnengabstätten werden eingerichtet wie folgt:

Urnenreihengrab: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m

Urnenwahlgrab: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Bis zu 3 Urnen können in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.

(5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(6) In halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen mit Stehle und Schrifttafeln werden Urnen innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Inschrift der Schrifttafeln ist durch den Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz in Auftrag zu geben. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr.

(7) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Platte hat eine Größe von 0,30 m x 0,30 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum. Die Platten sind spätestens 8 Wochen nach einer Beisetzung bündig mit der Gras- bzw. Erdoberfläche auf die Begräbnisstätte zu verlegen. Aufbauten sind unzulässig.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Brohm
Bürgermeister



Tangerhütte, den 17.10.2024